Satzung des Fremdenverkehrsvereins Rosenbach /Vogtland e.V.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1) Der Verein führt den Namen Fremdenverkehrsverein Rosenbach/Vogtland e. V.

2) Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Mehltheuer.

§ 2
Zweck des Vereins

1) Der Fremdenverkehrsverein Rosenbach verfolgt den Zweck, in seinem Vereinsgebiet den Regionen „Vogtländisches Mühlenviertel & Gebiet um den Burgstein“ die verschiedenen Arten des Fremdenverkehrs, insbesondere die mit Übernachtung verbundenen Erscheinungsformen zu fördern sowie die fremdenverkehrsorientierten Interessen und Anliegen seiner Mitglieder auf regionaler Ebene wahrzunehmen. Zu den besonderen Anliegen des Vereins gehören:

a) Mitarbeit bei der Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie bei der Pflege des einheimischen Brauchtums und der kulturhistorischen Werte. Beachtung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes bei fremdenverkehrswirksamen Maßnahmen.
b) Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches.
c) Vertretung der Vereinsinteressen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sowie mit den dem Fremdenverkehr verbundenen Institutionen, Organisationen und Vereinen in der Region.

2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Aufgaben verwendet werden.

§ 3
Ordentliche Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages.
3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluß des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Mißachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen

§ 4
Sonstige Mitgliedschaft

1) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
2) Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von dieser juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im übrigen das unter § 6 Gesagte.

§ 5
Rechte der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
3) Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 7
Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzen jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als 2 weitere Mitglieder vertreten darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 9 und 10 vorgesehenen Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und begründet eingereicht werden.
4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
- Jahresbericht,
- Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Vorliegende Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8
Der Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 2 weiteren Mitgliedern.
2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, das durch Vorstandsbeschluß bestimmt wird. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
5) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern.
6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Aufstellen des Wirtschaftsplanes,
- Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Einsetzen von Ausschüssen

§ 9
Die Ausschüsse

1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10
Die Rechnungsprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren.
2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebaren des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 11
Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12
Die Beitragsordnung

1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und –modalitäten geregelt.

§ 13
Änderung der Satzung

1) Änderungen der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.
2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 14
Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.
2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Leubnitz, den 13.11.2013